



Produktionssystem-Beiträge: Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)

Im Fokus steht die standortangepasste, effiziente Nutzung von Wiesen- und Weidefutter für die Milch- und Fleischproduktion. Der Standortvorteil „Grasland Schweiz“ soll hier genutzt werden.

Beitrag: CHF 200 pro ha Grünfläche

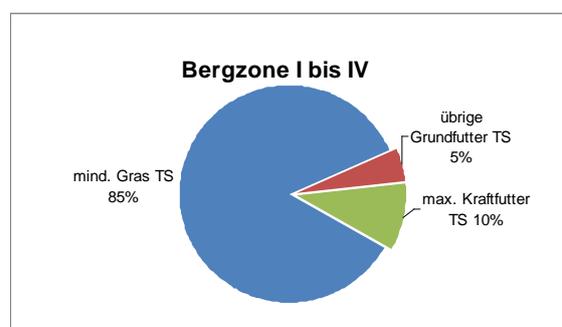
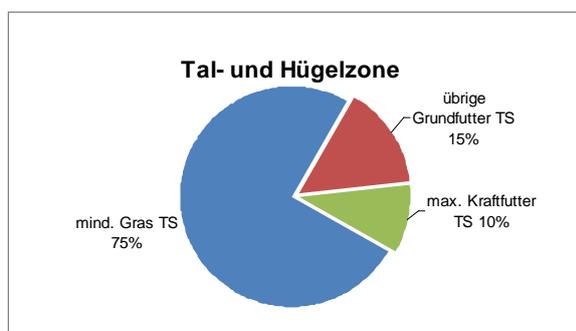
CHF 200 pro Hektare Grünfläche sind für das neue Programm für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion vorgesehen.

Anforderungen an den Betrieb:

- **Ration:** Die Jahresration (Trockensubstanzaufnahme eines Tieres innerhalb eines Jahres) aller auf dem Betrieb gehaltener Raufutter verzehrenden Nutztiere besteht mindestens zu **90 % aus Grundfutter** (Trockensubstanz, TS). Der Grasanteil (Wiesen, Weiden, Zwischenfrüchte) muss im Talgebiet mindestens 75 % und im Berggebiet mindestens 85 % der TS-Aufnahme betragen (siehe Grafik 1).
- **Wiesen- und Weidefutter:** Weiden, Natur- und Kunstwiesen, Zwischenfutter (max. 25 dt TS pro ha) Auch zugekauft Wiesenfutter wird in der Futterbilanz als Wiesen- und Weidefutter angerechnet.
- **Grundfutter:** Definition siehe Tabelle 1. Alle nicht als Grundfutter geltenden Futtermittel fallen in die Kategorie Kraftfutter.

Tabelle 1: Definition Grundfutter

GRUNDFUTTER	frisch	siliert	getrocknet	Bemerkung
Wiesen, Weiden, Zwischenfutter	x	x	x	Inkl. Luzerne
Ganzpflanzenmais	x	x	x	
Corn-Cob_Mix				nur für Rindviehmast (sonst als Kraftfutter)
Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel	x	x	x	
Biertreber	x	x	x	
Getreide-Ganzpflanzensilage		x		
Rübenblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, verfüttertes Stroh				



Grafik 1: Notwendige Rationszusammensetzung in Trockensubstanz bei gesamtbetrieblicher Betrachtung



- **Futtermittel, die nicht in die Bilanzrechnung einbezogen werden:** Milchpulver, Vollmilch, Schotte, Magermilchpulver für die Kälbermast und –aufzucht; Mineralfutter und Viehsalz
- **Mischfutter mit einem Anteil von mehr als 20 % Grundfutter:** Grundfutteranteil wird in die Grundfutterbilanz eingerechnet.
- **Sömmerung:** Das während der Sömmerung verzehrte Futter (Grund- und Kraftfutter) wird in die Futterbilanz eingerechnet.
- **Mindesttierbesatz (MTB):** Tabelle 2 zeigt den Mindesttierbesatz in RGVE pro ha Grünfläche (Dauergrünland und Kunstwiesen). Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden, müssen 30 % davon erreicht werden. Ist der Gesamtbestand an RGVE auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für GMF anteilmässig festgelegt.
- **Bestimmung Nutztierbestand:** Massgebend ist die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr) des Vorjahres.

Beispiel: Werden auf einem Betrieb 27 RGVE gehalten bei einem notwendigen Mindesttierbesatz von 30 RGVE für alle Grünflächen, so werden 90 % der Beiträge für GMF ausbezahlt.

Tabelle 2: Mindesttierbesatz nach Zonen

Definition Raufutter verzehrende Nutztiere:

	RGVE pro ha Grünfläche	RGVE pro ha Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden (30 % von MTB bei Grünflächen)
Talzone	1.0	0.30
Hügelzone	0.8	0.24
Bergzone 1	0.7	0.21
Bergzone 2	0.6	0.18
Bergzone 3	0.5	0.15
Bergzone 4	0.4	0.12

- Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Yaks
- Tiere der Pferdegattung
- Schafe
- Ziegen
- Bisons
- Hirsche
- Lamas, Alpakas

Anforderungen an die Dokumentation:

- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode „GMF-Bilanz“ des BLW (Excel-Formular).
- Die Futterbilanz wird für alle raufutterverzehrenden Tiere zusammen erstellt. Die relevanten Daten müssen aus der Suisse-Bilanz übernommen werden.
- Für die Futterbilanz gelten Maximalwerte für die TS-Erträge von Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung zur Suisse-Bilanz. Für Zwischenfutter gelten maximal 25 dt TS/ha. Höhere Erträge müssen generell mit Ertragsgutachten von einer Fachperson für Futterbau nachgewiesen werden.
- Für die abgeschlossenen Futterbilanzen gilt eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren.

Anforderungen an die Kontrolle:

- Geprüft wird die abgeschlossene Futterbilanz im Rahmen der Kontrolle der Suisse-Bilanz. Zu überprüfen ist insbesondere, ob die Angaben in der Futterbilanz mit jenen in der Suisse-Bilanz übereinstimmen.
- Werden bei der Überprüfung Abweichungen festgestellt, so sind gezielte Kontrollen durchzuführen. Insbesondere sind:
 - fragliche Angaben zu Futtererträgen gemäss Suisse-Bilanz oder Futterbilanz, - gegebenfalls mit Futterbaufachleuten, abzuklären,
 - fragliche Angaben zu Tierbeständen abzuklären,
 - fragliche Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln anhand von Lieferscheinen zu verifizieren.



- Die Kontrolle der abgeschlossenen Futterbilanzen umfasst:
 - angegebene Anzahl Hektaren Grünfläche und Anzahl RGVE pro Grünfläche
 - Grundfutter- und Kraftfuttermittelverzehr pro Tier
 - Verzehr von Wiesen-, Weide- und Zwischenfutter
 - Milchleistung

Berechnung der Futterbilanz mit Excel Programm GMF

Mit dem online verfügbaren Excel-Programm „GMF“ von AGRIDEA kann die Futterbilanz für einen Betrieb gemäss Methode BLW berechnet werden. Es können alle Daten zu Futterflächen mit Erträgen, Zu- und Wegfuhr von Futtermitteln, RGVE-Beständen und Kraftfuttermittelverzehr eingegeben werden. Mit der gerechneten Bilanz wird sofort angezeigt, ob der Betrieb die Bedingungen zum Erhalt der Prämie für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion erfüllt oder nicht. Den Futterbilanz-Rechner finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<http://www.focus-ap-pa.ch/tools>

Weitere vom BLW zugelassene Software-Produkte für die Berechnung der Futterbilanz finden Sie unter:

www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Oder

<http://www.blw.admin.ch/themen/00006/01715/01719/index.html?lang=de>